

# RS UVS Kärnten 2004/06/29 KUVS-1310/2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.2004

## Rechtssatz

Der dem Beschwerdeführer angelastete Tatvorwurf ? das von ihm gemäß § 9 VStG nach außen hin als handelsrechtlicher Geschäftsführer vertretene Unternehmen und zugleich persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) der PR GesmbH & Co KG, hätte, als Absender an sich selbst als Beförderer, nämlich der PR GesmbH & Co KG, gefährliche Güter übergeben ? ist nicht schlüssig, weil eine derartige Übertretung nur denkbar ist, wenn der Absender und der Beförderer (die gemäß § 3 Z 7 GGBG, wer mit oder ohne Beförderungsvertrag Beförderungen gemäß § 1 Abs 1 leg cit durchführt) nicht ein und dieselbe Rechtspersönlichkeit ist.

(Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

gefährliche Güter, Beförderungspapier, unvollständige Bezeichnung des beförderten, gefährlichen Gutes, unschlüssiger Tatvorwurf, Absender, Beförderer, Absender und Beförderer dieselbe Rechtspersönlichkeit

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)